

Miszellen

Alcuin und die *Admonitio generalis* ¹⁾

Von

Friedrich-Carl Scheibe

Seitdem Boretius seine beiden Abhandlungen über die Kapitularien ²⁾ und in der Leges-Reihe der MGH. die bekannte Edition veröffentlichte ³⁾, haben sich viele Untersuchungen sowohl mit seinen Ansichten, als auch mit den vorgelegten Texten auseinandergesetzt ⁴⁾. Diese Diskussion hat zu wichtigen Ergebnissen geführt, so daß eine neue Edition der karolingischen Kapitularien, nach der immer wieder verlangt wird ⁵⁾, ein sehr viel festeres Fundament haben würde, als es Boretius hatte. Trotzdem blieben wichtige Probleme ungelöst. So bestehen noch unterschiedliche Meinungen über die Entstehung der Kapitularien, darüber, wer an ihrer Abfassung maßgeblich mitwirkte ⁶⁾, welche Rolle die mit der Ausfertigung von Urkunden betrauten Mitglieder der Hofkapelle ⁷⁾ dabei spielten. Zur Klärung dieser Fragen würde es mit beitragen, wenn für bestimmte Persönlichkeiten des karolingischen Hofes die Beteiligung an der Kapitularienausfertigung nachgewiesen werden könnte. Auf diese Berater, die dem Herrscher bei der Gesetzgebung zur Seite standen, geben die Kapitularien selbst einen Hinweis. Sie sprechen gelegentlich von *consiliarii* ⁸⁾, und damit sind sicherlich auch die uns bekannten Gelehrten des Hofkreises gemeint, von denen wir wissen, daß ihnen nicht nur die Aufgabe zukam, Karl den Großen durch geistreiche Gedichte und Rätsel zu unterhalten, sondern ihnen im Rahmen des karolingischen Reformprogrammes ganz bestimmte Wir-

¹⁾ Erweiterter und veränderter Exkurs meiner Dissertation *Karolingischer Humanismus. Studien zu Geist und Ausdrucksform des Imperium Christianum*. Würzburg 1956 (ungedr.).

²⁾ A. Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich* (1864); d.ers., *Beiträge zur Capitularienkritik* (1874).

³⁾ *Legum Sectio II, Capitularia Regum Francorum* 1 (1883).

⁴⁾ Aus der Literatur: F. L. Ganshof, *Wat waren de Capitularia?*, Verhandelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor wetenschappen, letteren en schone kunsten van België, Klasse der Letteren Nr. 22 (1955), das den heutigen Stand der Forschung zusammenfassende Werk. W. A. Eckardt, *Die Capitularia missorum specialia von 802*, DA. 12 (1956) 498 ff. Auch dort ausführliche Literaturübersicht. G. Seeliger, *Die Kapitularien der Karolinger* (1893).

⁵⁾ Vgl. Eckardt, a. a. O. S. 499; Ganshof, a. a. O. S. 6 f.

⁶⁾ Vgl. Eckardt, a. a. O. S. 508 f.; H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* 1² (1912) 381.

⁷⁾ Über das Verhältnis Hofkapelle — Kanzlei vgl. H. W. Klewitz, „*Cancellaria*“, DA. 1 (1937) 44 ff.

⁸⁾ Vgl. *Admonitio generalis*, MG. Capit. 1, 53/Z. 26.